

## Schach & Recht // Aktuell im Fokus

### [Verein ist kein „Verbraucher“](#)

12.01.2007

Es gibt verschiedene Rechtsvorschriften, die auf den „Verbraucher“ abgestellt sind. Verbraucher sind in der Regel natürliche Personen, in der Regel dürfen diese nicht Selbständige sein. Eingetragene Vereine fallen nicht unter die Gruppe der Verbraucher und können somit deren besondere Schutzrechte nicht in Anspruch nehmen.

[Weiterlesen ... Verein ist kein „Verbraucher“](#)

### [Die Krux mit den Mehrheiten](#)

11.01.2007

Das Vereinsrecht unterscheidet verschiedene Mehrheiten. Einfache Mehrheit: Sie ist in § 32 Abs. 1 S. 3 BGB geregelt. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen = gültige Ja-Stimmen, die gültigen Nein-Stimmen um eine Stimme übertreffen (ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt). Die einfache Mehrheit ist identisch mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitzählen. Unter relativer Mehrheit versteht man: Eine Abstimmungsalternative erreicht mehr Stimmen als eine andere. Beispiel: Bei einer Wahl sind 15 Mitglieder stimmberechtigt. Bei der Abstimmung erhalten: A = 7 Stimmen, B = 5 Stimmen, C = 3 Stimmen. Braucht A im 1. Wahlgang die einfache Mehrheit, so hat er sie mit 7 Stimmen nicht erreicht. Für die einfache Mehrheit bräuchte A bei 15 abgegebenen Stimmen 8 Stimmen. Er hat aber nur 7 Stimmen bekommen. Eine Stichwahl findet nur statt, wenn dies in der Satzung vorgesehen ist. Um zu einem Ergebnis zu kommen, empfiehlt es sich, in der Satzung eine solche Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen vorzusehen. Fundstelle: OLG München, Beschluss vom 29.01.2008, 31 WX 78/07, 31 WX 81/07

[Weiterlesen ... Die Krux mit den Mehrheiten](#)

## [In der Kfz-Zusatzversicherung ist die Fahrt des Übungsleiters zum Training versichert, nicht die Fahrt des Kassierers zur Bank](#)

10.01.2007

Die unterschiedliche Behandlung ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen. Es soll nur der Kernbereich des Sports versichert werden.

[Weiterlesen ... In der Kfz-Zusatzversicherung ist die Fahrt des Übungsleiters zum Training versichert, nicht die Fahrt des Kassierers zur Bank](#)

## [Wann ist ein Einzeltraining versichert?](#)

09.01.2007

Ein Einzeltraining ist dann versichert, wenn es vom Verein, dem Vorstand oder dem zuständigen Trainer oder Übungsleiter im Rahmen seiner Kompetenzen angeordnet worden ist.

[Weiterlesen ... Wann ist ein Einzeltraining versichert?](#)

## [Mietwagenkosten während der Fahrzeugreparatur?](#)

08.01.2007

Benutzt ein Vereinsverantwortlicher sein privates Fahrzeug und erleidet dabei mit eigener Fahrlässigkeit einen Unfall und muss daraufhin sein Fahrzeug repariert werden, tritt zwar in der Regel die Kaskoversicherung des Vereins in Kraft. Mietwagenkosten sind aber während der Reparaturzeit in der Regel nicht versichert. Tipp: Auch hier Art und Umfang des Versicherungsschutzes klären.

[Weiterlesen ... Mietwagenkosten während der Fahrzeugreparatur?](#)

## [Versicherungsschutz bei Fehlentscheidungen](#)

07.01.2007

Trifft der Verein eine Fehlentscheidung und wird dafür haftbar gemacht, so kommt es auf den Versicherungsschutz an: Wenn der Verein entsprechend Versicherungsschutz hat, ersetzt die Versicherung den sogenannten reinen Vermögensschaden. Oft allerdings nur in geringem Umfang (Begrenzung des Versicherungsschutzes auf Höchstbeträge). Wird auch der Vereinsvorstand persönlich in Haftung genommen, bedarf es einer Vermögensschadenzusatzversicherung. Tipp: Den genauen Versicherungsschutz beim zuständigen Landesschachbund oder Landessportbund klären.

[Weiterlesen ... Versicherungsschutz bei Fehlentscheidungen](#)

## [Keine Anrechnung der Ehrenamtszuschale und des Übungsleiterfreibetrages bei Bezug von ALG II](#)

06.01.2007

Bezieht jemand ALG II, wird bei seinen Einkünften weder die Ehrenamtszuschale noch der erhöhte Übungsleiterfreibetrag angerechnet.

[Weiterlesen ... Keine Anrechnung der Ehrenamtszuschale und des Übungsleiterfreibetrages bei Bezug von ALG II](#)

## [Abgrenzung von Spende zu Werbung](#)

05.01.2007

Eine Spende des Unternehmens liegt vor, wenn die Gegenleistung des Vereins nur darin besteht, dass der Verein auf die Unterstützung des Sponsors (Unternehmers, Spenders) hinweist. Eine Werbung liegt vor, wenn herausgehoben auf den Unternehmer hingewiesen wird. Der Fall: Eine Versicherung zahlte dem Sportvereine eine bestimmte Geldsumme. In der Festschrift und im Festprogramm wurde auf die Unterstützung des Sponsors durch Abdruck des Firmenlogos der Versicherung hingewiesen. Diese Zahlung der Versicherung wurde als Spende behandelt. Eine Werbemaßnahme hätte vorgelegen, wenn z. B. in der Festschrift auch noch ein Werbeslogan der Bank abgedruckt gewesen wäre. Fundstelle: Rundschreiben OFD Karlsruhe vom 29.02.2008, S 7100

[Weiterlesen ... Abgrenzung von Spende zu Werbung](#)

## Vereinsstrafen bedürfen eindeutiger Satzungsgrundlage

04.01.2007

Vereinsrechtlich Sanktionen dürfen nur ausgesprochen werden, wenn es dafür eine Grundlage in den Vereinsordnungen gibt. In diesen Rechtsgrundlagen muss für alle Beteiligten erkennbar sein: welches genau definierte Verhalten geahndet wird, welcher Sanktionsrahmen dafür vorgesehen ist, wer diese Sanktionen aussprechen darf, welche Rechtsmittel es dagegen gibt. So hat das Gericht eine Sanktionsvorschrift, wonach bestraft wird, wer sich unfair verhält, als zu unbestimmt verworfen. Fundstelle: AG Karlsruhe, Urteil vom 21.05.2007, 12 C 75/07 (Diese Entscheidung erging übrigens in einer Schachstreitangelegenheit.)

[Weiterlesen ... Vereinsstrafen bedürfen eindeutiger Satzungsgrundlage](#)

## Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bei echtem Sponsoring

03.01.2007

Verpflichtet sich der Sponsor eines eingetragenen, wegen Förderung des Sports i. S. von § 52 AO als gemeinnützig anerkannten Vereins, die Vereinstätigkeit (finanziell und organisatorisch) zu fördern, und räumt der Verein dem Sponsor im Gegenzug u.a. das Recht ein, in einem von dem Verein herausgegebenen Publikationsorgan Werbeanzeigen zu schalten, einschlägige sponsorbezogene Themen darzustellen und bei Vereinsveranstaltungen die Vereinsmitglieder über diese Themen zu informieren und dafür zu werben, dann liegt in diesen Gegenleistungen ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Für Schachvereine dürfte dieses Urteil in der Regel ohne jede Auswirkung sein, da die Sponsorumsätze so gering sind, dass eine Steuerpflicht für den Verein nicht entsteht. Große Schachvereine, z. B. Bundesligisten, sind steuerrechtlich beraten. Fundstelle: BFH, Urteil vom 07.11.2007, I R 42/06

[Weiterlesen ... Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bei echtem Sponsoring](#)

## Ehrenamtszuschale/Übungsleiterfreibetrag

02.01.2007

Ab 01.01.2008 kann der Verein eine Ehrenamtszuschale auszahlen. Hier die Einzelheiten: Die steuer- und sozialversicherungsfreie Ehrenamtszuschale betragt pro Jahr 500,00 €. Die Auszahlung kann nur erfolgen, wenn dies in der Satzung vorgesehen ist (Satzungsgrundlage). Die Vergutung kann nicht nur Vereinsorganen bewilligt werden, sondern auch sonstigen Beauftragten des Vereins, z.B. Materialwart, Trainer, Jugendbetreuer u. s. w. Die Ehrenamtszuschale kann nur einmal steuerfrei in Anspruch genommen werden. Man kann also die Ehrenamtszuschale im selben Verein nicht mehrfach bekommen, auch nicht, wenn man fur zwei Vereine tatig ist. Wie der Name schon sagt, gelten die 500,00 € pauschal die ehrenamtliche Tatigkeit ab. Irgendwelche Stundennachweise und ahnliches mussen nicht gefuhrt und vorgelegt werden. In der Satzung sollte vorgesehen werden, welches Satzungsorgan (Mitgliederversammlung oder Vorstand) daruber entscheidet, wer diese Ehrenamtszuschale erhalt und wer ggf. auch fur Abstufungen nach unten zustandig ist. Ubungsleiterfreibetrag 2.100,00 € p.a. Auch dieser Betrag ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Voraussetzung ist, dass echte Ubungsleitertatigkeit erbracht wird und damit eine satzungsgemae Vereinsaufgabe erfullt wird. Alle, die fur den Verein arbeiten, sollten dies nicht auf eigene Rechnung tun, sondern uber den Verein abrechnen. Wichtig: Im Zusammenhang mit der Ehrenamtszuschale und dem Ubungsleiterfreibetrag tauchen verschiedene Fragen auf: Die Ehrenamtszuschale und der Ubungsleiterfreibetrag konnen nebeneinander anfallen und steuer- und sozialversicherungsfrei gewahrt werden. Beispiel: Der Kassenwart eines Vereins ist zugleich Ubungsleiter und leitet das Training der Jugendabteilung des Vereins. Hier kann der Ubungsleiter sowohl die Ehrenamtszuschale von 500,00 € p.a. erhalten, als auch den steuer- und sozialversicherungsfreien Ubungsleiterfreibetrag von 2.100,00 € p.a. Beide Betrage konnen jedoch nur einmal geltend gemacht werden. Wenn der Ubungsleiter auch noch bei einem anderen Verein Ubungsstunden abhalt, kann er dort nicht noch einmal den Ubungsleiterfreibetrag geltend machen. Sollten die Betrage uberschritten werden, z.B. der Ubungsleiterfreibetrag im Jahr 3.000,00 € betragen, so ist gleichwohl in Hohe von 2.100,00 € Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit gewahrleistet. (Wir verdanken diese Klarstellungen dem Ehrenprasidenten des Pfalzischen Schachbundes, Herrn Klaus Kehrein.)

[Weiterlesen ... Ehrenamtszuschale/Ubungsleiterfreibetrag](#)

## [Auch kurze Einladungsfristen \(Einberufungsfristen\) zulassig](#)

02.01.2007

Auch sehr kurze Ladungsfristen sind zulassig. Wo genau die Grenze liegt, ist allerdings noch nicht geklart. Eine Frist von 14 Tagen hat das Landgericht Frankenthal fur zulassig erachtet. Dabei ging es um die Fusion von zwei Vereinen. Der Rechtspfleger hatte sich zunachst geweigert, die Eintragung vorzunehmen. Auf die Beschwerde hin hob das Landgericht dann die Entscheidung des Rechtspflegers auf und hielt eine 14-tagige Einladungsfrist fur zulassig, da in der Satzung vorgesehen. Fundstelle: LG Frankenthal, Beschluss vom 09.05.2007, 1 T 100/07

[Weiterlesen ... Auch kurze Einladungsfristen \(Einberufungsfristen\) zulassig](#)

## [Haftung des Vereins für den Inhalt von Internetforen](#)

01.01.2007

Vereine, die Internetforen veranstalten, müssen höllisch aufpassen, dass sie nicht in eine unliebsame Haftung geraten. Auch hier ist die Rechtslage äußerst diffizil und kompliziert. Mit einfachen Faustregeln kann nicht gearbeitet werden. Die Rechtsprechung ist zum Teil noch uneinheitlich. Es gibt Gerichtsentscheidungen, die die Haftung des Vereins sehr streng sehen, andere sind hier großzügiger. Problem: Sehr oft gibt es auf diesen Internetforen auch eine Diskussionsplattform oder einen Meinungsaustausch. Hier können sehr schnell Beleidigungen oder falsche Tatsachenbehauptungen in Umlauf gesetzt werden. Es stellt sich dann die Frage, inwieweit der Verein hier haftbar gemacht werden kann, sei es auf Unterlassung, Widerruf, Löschung oder sogar Schadensersatz. Unser Tipp: Bevor ein Verein ein solches Internetforum einrichtet, sollte er rechtlichen Rat einholen. Anlaufstellen sind hier Rechtsanwälte, eventuell die Rechtsabteilung der Landessportbünde.

[Weiterlesen ... Haftung des Vereins für den Inhalt von Internetforen](#)

## [Beschäftigung von Ausländern](#)

01.01.2007

Bei Schachvereinen kommt dies in der Regel nicht vor. Es ist aber nicht ganz ausgeschlossen. Vielleicht wird doch einmal ein ausländischer Spieler als Trainer beschäftigt oder als Spieler und Trainer. Hier sollte sich der Verein sowohl bei der Ausländerbehörde, als auch beim Finanzamt kundig machen. Die Beschäftigung von Ausländern in Deutschland wimmelt nur so von Fallen und Fehlerquellen. Der Verein sollte unbedingt prüfen: Welchen Aufenthaltstitel benötigt der Ausländer? In der Regel ist ein Touristenvisum nicht ausreichend. Braucht der Ausländer eine Arbeitserlaubnis? Was ist steuerlich zu beachten, wenn der Ausländer irgendwelche Gegenleistungen erhält? Sei es in Geld, sei es in Form von Aufwandsentschädigungen (Spesen), sei es in Form von Naturalien (Wohnung, Essen und Trinken). Tipp: Niemand sollte sich auf ältere Veröffentlichungen zu diesem Themenkreisen verlassen. Die Gesetzeslage ändert sich sehr oft, so dass Vieles veraltet ist, was früher einmal erschienen ist. Wer nicht gleich einen Steuerberater fragen will, kann bei der Ausländerbehörde anrufen und beim örtlichen Finanzamt. Wer dies aus irgendwelchen Gründen nicht will, sollte sich bei seinem zuständigen Landessportbund erkundigen. Dort kann man in der Regel auch weiterhelfen und weiß Bescheid.

[Weiterlesen ... Beschäftigung von Ausländern](#)

## [Online-Banking in der Satzung](#)

01.01.2007

Wenn der Verein sich am Online-Banking beteiligt, ist es zweckmäßig, hierüber Regelungen in der Satzung vorzusehen. Da der Verein in der Regel durch den Vorstand vertreten wird, also in aller Regel durch den 1. und 2. Vorsitzenden, ist es sinnvoll, für das Online-Banking z. B. die Vertretung des Vereins durch den Kassenwart oder Schatzmeister vorzusehen. Es kann auch eine Klausel in der Satzung aufgenommen werden, wonach der Vorstand per Beschluss festlegt, welches Vorstandsmitglied den Verein im Online-Banking vertritt.

[Weiterlesen ... Online-Banking in der Satzung](#)

Seite 4 von 18

- [Anfang](#)
- [Zurück](#)
- [1](#)
- [2](#)
- [3](#)
- **4**
- [5](#)
- [6](#)
- [7](#)
- [Vorwärts](#)
- [Ende](#)